

18

## Krone, Sebastian

---

**Von:** Kütemann, Heinz-Dieter [Heinz-Dieter.Kuetemann@obk.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. Mai 2019 08:09  
**An:** Krone, Sebastian; VL-Stadt  
**Betreff:** Bauleitplanung, 43. Änd. FNP, BP 108  
**Anlagen:** plan02\_190430-104437-ca.pdf; plan02\_190430-104359-c8.pdf

Bebauungsplan Nr. 108 Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1  
43. Änd. des Flächennutzungsplan, Bereich Karthausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises zu oben genannter Bauleitplanung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
gez.  
Dieter Kütemann



Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte  
Moltkestr. 34  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 88-6172  
Fax 02261 88-972-6104  
[dieter.kuetemann@obk.de](mailto:dieter.kuetemann@obk.de)  
<http://www.obk.de>

---

**Der E-Mail-Dienst des Oberbergischen Kreises dient ausschließlich der dienstlichen Kommunikation. Senden Sie deshalb keine E-Mails privaten Inhalts an E-Mail-Adressen des Oberbergischen Kreises.**

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Person, an die Ihre E-Mail gerichtet ist, auch deren Vertretung im Amt einen unmittelbaren Zugriff auf Ihre Nachricht hat. Für Berufsgeheimnisträger und besondere Funktionsträger gelten abweichende Regelungen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per E-Mail ohne Authentifizierung und Verschlüsselung unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Es wird deshalb keine Verantwortung für den Inhalt dieser Nachricht übernommen, da eine Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Obwohl alle angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Anlagen dieser E-Mail virusgeprüft sind, wird empfohlen, anhängende Dateien vor dem Öffnen durch Ihr eigenes Virus-Programm zu prüfen, da keinerlei Haftung für Schäden übernommen wird, die infolge etwaiger Software-Viren entstehen könnten.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für die bezeichnete Person bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertretung sein sollten, beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall wird darum gebeten, sich mit der absendenden Person der E-Mail in Verbindung zu setzen.

---



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT  
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 30.04.2019**

Stadt Radevormwald

**Bebauungsplan Nr. 108 Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 26.03.2019, Az.: 61 20 108**

Landschaftsschutz/Artenschutz:

Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 108 Wohngebiet Karthausen der Stadt Radevormwald bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine abschließende Beurteilung sind die üblichen fachplanerischen Gutachten, wie Umweltbericht, LPB, ASP vorzulegen.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Baufeldräumungen (Gehölzfällungen bzw. -rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.

Bodenschutz:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß der Vorschläge der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie I. Daher empfehle ich als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der o.e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

#### Immissionsschutz:

Die Belange des Immissionsschutzes (Verkehrslärm und Gewerbelärm) werden im Verlauf des Planaufstellungsverfahrens gutachterlich untersucht und bewertet. Es wird sich dann zeigen, ob und wie aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umzusetzen sind.

#### Wasserwirtschaft/Entwässerung:

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da derzeit keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung erkennbar sind.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).

Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind ebenso die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist und die Versickerung schadlos erfolgt. Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß des hydrogeologischen Gutachtens herzustellen.

Der Quellbereich darf nicht überbaut werden und muss gemäß den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 einleitungsfrei gehalten werden.

#### Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche	WA;	Allgemeines	Wohngebiet:	min.	800	l/min.
--------	-----	-------------	-------------	------	-----	--------

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

#### Verkehrssicherheit:

Gegen die 43. Änderung des FNP der Stadt Radevormwald bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich Bedenken aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit,

sofern nicht den Empfehlungen aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser aus Oktober 2018 gefolgt wird.

In diesem Gutachten werden aus Sicht der Verkehrssicherheit die fußläufige Erschließung des Gebietes entlang der L 81 über eine Gehweganlage, eine Aufweitung der L 81 auf 6,5 m, die Schaffung einer Aufstellfläche (Linksabbiegespur) an der Einmündung zum Wohngebiet empfohlen.

Diesen Empfehlungen schließe ich mich aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Kütemann)